



BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Bundesautobahn A 20 von Westerstede bis Drochtersen - Abschnitt 2 von der A 29 bei Jaderberg bis zur B 437 bei Schwei, Bau-km 200+000 bis Bau-km 222+450; Erstes Planänderungsverfahren

In dem laufenden Planfeststellungsverfahren hat die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest, Außenstelle Oldenburg, Moslestraße 7, 26122 Oldenburg (Vorhabenträgerin) den ausgelegten Plan geändert und für die Durchführung eines Planänderungsverfahrens nach § 17a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 73c Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 22 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vollständige Planänderungsunterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (NLStBV – Planfeststellungsbehörde) elektronisch eingereicht.

Die Planung umfasst den Neubau der Bundesautobahn (Küstenautobahn) A 20 im Abschnitt 2 zwischen der A 29 bei Jaderberg und der B 437 bei Schwei mit einer Baulänge von 22,45 km. Die Baustrecke beginnt östlich des geplanten Autobahnkreuzes A 20/A 29, umfährt zunächst in einem Linksbogen, gefolgt von einem Rechtsbogen ein Waldgebiet bei Gut Hahn, um dann in einer relativ gestreckten Linienführung Richtung Osten zu verlaufen. Nach der Querung der L 864 (Jaderlangstraße) schwenkt die Trasse in nordöstlicher Richtung ab. Diese Grundrichtung wird mit einer gestreckten Linienführung bis zum Bauende nach der B 437 beibehalten. Das Ende der Baustrecke liegt unmittelbar nordöstlich der B 437.

Für das Neubauvorhaben besteht nach § 3b Absatz 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung) i.V.m. Nr. 14.3 „Bau einer Bundesautobahn“ der Anlage 1 (Liste *UVP-pflichtige Vorhaben*) die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des UVP.

Der ursprüngliche Plan lag in der Zeit vom 08.01.2018 bis zum 07.02.2018 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Ein Erörterungstermin fand bislang nicht statt.

Im Zuge der eingereichten Planänderung wurde der ausgelegte Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) zugleich aktualisiert und ergänzt.

Wesentliche Änderungen in den technischen Planunterlagen betreffen die Anhebung der Gradienten und die Umplanung des Trassenkörpers ca. zwischen Bau-km 205+200 und 206+700, die Änderung des Gründungsverfahrens, Ergänzungen der Betriebs- und Unterhaltungswege und die Aufnahme einer zusätzlichen Seitenentnahme Lehe sowie die Umplanung der Straßenentwässerung. Gleichzeitig wurde die Verkehrsuntersuchung auf einer aktualisierten Analysebasis von dem bisherigen Prognosehorizont 2030 auf den neuen Prognosehorizont 2035 fortgeschrieben. Anschließend hieran wurden die schalltechnischen Untersuchungen einschließlich der vorzusehenden Schallschutzmaßnahmen überarbeitet.

Wesentliche Änderungen in den landschaftspflegerischen und umweltfachlichen Planunterlagen betreffen die Überarbeitung der Maßnahmenplanung mit Anpassungen der vorgesehenen Kompensationen entsprechend den Ergebnissen umfassend neuerer Kartielergebnisse (zu Flora und Fauna) vor dem Hintergrund gestiegener rechtlicher Anforderungen, veränderter Richtlinien und Regelwerke. Der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurde neu aufgestellt, ein Fachbeitrag *Klima* zum Berücksichtigungsgebot nach § 13 Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) sowie ein Fachbeitrag *Boden* wurde den Planunterlagen hinzugefügt und die im 1. und 2. Planungsabschnitt der A 20 vorgesehene Seitenentnahme Lehe um eine zusätzliche Fläche ergänzt.

Im Inhaltsverzeichnis (Inhaltsverzeichnis Planfeststellungsunterlagen 2026 - Unterlage U00a) ist dargestellt, welche Unterlagen aktualisiert und welche neu in das Verfahren eingeführt wurden.

Für das geplante Straßenbauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Rastede, Jade, Großenmeer, Strückhausen, Schwei, Westerstede sowie Wiefelstede beansprucht.

Infolge der Baumaßnahmen sind die Gemeinden Jade, Ovelgönne und Stadland sowie die Städte Brake (Unterweser) und Elsflath durch Lärmzuwachs im nachgeordneten Straßennetz betroffen.

Die eingereichten Änderungsplanunterlagen enthalten den geänderten vollständigen Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die den Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen), den UVP-Bericht und die entscheidungserheblichen umweltrelevanten Berichte und Empfehlungen (§ 19 Abs. 2 UVPG):

- Unterlage 1 Erläuterungsbericht mit Anlagenkarten
- Unterlage 2 Übersichtskarten
- Unterlage 3 Übersichtslagepläne
- Unterlage 4 Übersichtshöhenpläne
- Unterlage 5 Lagepläne einschließlich Entwässerungsmaßnahmen
- Unterlage 6 Höhenpläne einschließlich Entwässerungsmaßnahmen
- Unterlage 7 Immissionsschutzmaßnahmen
- Unterlage 8 Entwässerungsmaßnahmen
- Unterlage 9 Landschaftspflegerische Maßnahmen
- Unterlage 10 Grunderwerbspläne und -verzeichnis
- Unterlage 11 Regelungsverzeichnis
- Unterlage 12 Widmung/Umfestsetzung/Einziehung
- Unterlage 14 Straßenquerschnitt
- Unterlage 16 Rastanlagenkonzept West
- Unterlage 17 Immissionstechnische Untersuchung
- Unterlage 18 Wassertechnische Untersuchungen
- Unterlage 19 Umweltfachliche Untersuchungen
- Unterlage 20 Bodenuntersuchung
- Unterlage 22 Sonstige Gutachten
 - 22.1 Trassenentscheidungspapier
 - 22.2 Verkehrsuntersuchung
 - 22.3 Raum- und wirtschaftsstrukturelle Wirkung
 - 22.4 Null + Variantenuntersuchung einschließlich Anlagen
 - 22.5 Hydrogeologischer Fachbeitrag Seitenentnahme Bekhauser Moor
 - 22.6 Gutachten Porenwasser
 - 22.7 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
 - 22.8 Vorausschau zur abschnittswisen Planfeststellung der A 20
 - 22.9 Fachbeiträge Seitenentnahme Lehe
 - 22.10 Fachbeitrag Klima
 - 22.11 Fachbeitrag Bodenschutz

Mit dem Vorhaben sind erlaubnispflichtige Benutzungen von Gewässern (Einleitungen) verbunden, über deren Gestattung die Planfeststellungsbehörde im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens im Planfeststellungsbeschluss oder durch gesonderten Bescheid im Benehmen mit der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde entscheidet.

Andere Anträge, die sich auf die Benutzung von Gewässern richten und sich mit einer der für die Durchführung des Vorhabens beantragten Gewässerbenutzungen ausschließen, werden nach Ablauf der in diesem Planfeststellungsverfahren für Einwendungen bestimmten Frist nicht mehr berücksichtigt (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c i.V.m. § 4 Satz 2 Niedersächsisches Wassergesetz - NWG).

Die o. g. Planänderungsunterlagen werden in der Zeit von

Montag, 28.09.2026 bis (einschließlich) Dienstag, 27.10.2026

auf der Internetseite der NLStBV über den Link

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

(Alternativ über den Pfad: <https://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/> und dort unter der Rubrik Aufgaben > Planfeststellung > Auslegungen / Online-Konsultationen)

unter dem Titel *Neubau der A 20, Abschnitt 2, von der A 29 bei Jaderberg bis zur B 437 bei Schwei* elektronisch veröffentlicht.

Durch diese Veröffentlichung wird nach § 17a Abs. 1 FStrG i.V.m. den §§ 73 Abs. 1 Satz 1, § 27b VwVfG die Auslegung des geänderten Plans und der geänderten Unterlagen nach §§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 1 UVPG bewirkt.

Auf Verlangen eines Betroffenen, das während der Dauer der Auslegung an die Planfeststellungsbehörde zu richten ist, wird diesem eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit (in der Regel durch Versendung eines elektronischen Speichermediums) zur Verfügung gestellt (§ 73 Abs. 1 Satz 2 VwVfG). Das Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Kontaktdaten per E-Mail (poststelle@nlstbv.niedersachsen.de) oder schriftlich an die Planfeststellungsbehörde (NLStBV, Dezernat 41 Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover) zu richten. Die unten genannte Einwendungsfrist verlängert sich dadurch nicht.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen sind auch auf der entsprechenden Vorhabenseite über das zentrale UVP-Internetportal der Länder unter <https://www.uvp-verbund.de/> veröffentlicht (§ 20 Abs. 2 UVPG).

1. Betroffene einschließlich Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können **bis einschließlich Montag, 09.11.2026** bei der NLStBV Einwendungen gegen den Plan elektronisch erheben oder Stellungnahmen elektronisch abgeben. Zur Wahrung der Äußerungsfrist ist der Eingang bei der NLStBV maßgebend.

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 UVPG auf die Änderungen beschränkt. Alle bisherigen Äußerungen, die im Anhörungsverfahren zu dem ursprünglichen Plan vorgetragen wurden, sind weiterhin Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Einwendungen und Stellungnahmen sind gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG elektronisch bei der Planfeststellungsbehörde zu erheben; sie sind gemäß § 72a Abs. 3 VwVfG per Onlineformular auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde über folgenden Link, wo auch die Planunterlagen eingesehen werden können, an die Planfeststellungsbehörde zu richten:

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

Auf Verlangen einer betroffenen Person, wenn die elektronische Erhebung oder Abgabe im Einzelfall nicht zumutbar ist (§ 73 Abs. 2 Satz 2 VwVfG), lässt die Planfeststellungsbehörde die schriftliche Erhebung/Abgabe zu (§ 72a Abs. 4 VwVfG); in diesem Fall sind die Äußerungen schriftlich (eigenhändig unterschrieben) an die NLStBV, Dezernat 41 Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten. Mit der schriftlich erhobenen Einwendung/abgegebenen Stellungnahme sind zusätzlich die Gründe darzulegen, aus denen eine elektronische Erhebung oder Abgabe nicht zumutbar ist. Eine Eingangsbestätigung wird nicht erteilt.

Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie müssen Namen und eine vollständige, zustellungsfähige Anschrift der Einwendenden enthalten.

Nach Ablauf der Einwendungs- und Äußerungsfrist sind alle Einwendungen oder Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Satz 2 UVPG).

Einwendungen wegen nachteiliger Einwirkungen der mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen auf Rechte Dritter können später nur geltend gemacht werden, soweit der Betroffene nachteilige Wirkungen bis zum Ablauf der vorgenannten Frist nicht voraussehen konnte (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG i.V.m. § 14 Abs. 6 Wasserhaushaltsgesetz - WHG).

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, von der Veröffentlichung des Plans und der nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen. Ihnen wird durch die Veröffentlichung der Planunterlagen Einsicht in die einschlägigen (die dem Plan zu Grunde gelegten) Sachverständigengutachten mit der Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

3. Die im Rahmen der ersten Planauslegung im Jahr 2018 erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wurden durch die Vorhabenträgerin nach Sachthemen und Argumenten ausgewertet und beantwortet. Die Gesamterwiderung der Vorhabenträgerin (Zusammenfassung der Gegenäußerungen) steht in dem gemeinsamen UVP-Portal der Länder (<https://www.uvp-verbund.de/>) auf der entsprechenden Vorhabenseite für die Öffentlichkeit zur Verfügung.

4. Soweit die Planfeststellungsbehörde nicht auf eine Erörterung nach §§ 73b, 73c VwVfG i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG verzichtet (§ 17a Abs. 2 FStrG), werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher öffentlich auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde bekannt gemacht wird. Eine individuelle Ladung erfolgt nicht; die Benachrichtigung von dem Erörterungstermin erfolgt durch Information auf der Internetseite der NLStBV (siehe oben).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten in dem Termin ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

6. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt (vgl. § 19, § 19a FStrG).

7. Über die erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (NLStBV) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) über die Einwendungen und Stellungnahmen kann durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter dem Link <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> erfolgen (§§ 74, 27b VwVfG).

8. Vom Beginn der Veröffentlichung des geänderten Plans treten die Beschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG neu für erstmalig von der Planung betroffene Flächen in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan neu betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG). Flächen, die von der geänderten Planung gegenüber der Ausgangsplanung nicht mehr betroffen sind, sind nicht mehr von der Veränderungssperre umfasst. Im Übrigen gilt die Veränderungssperre, die durch die erste Auslegung in Kraft gesetzt wurde, fort.

9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass

- die für das Verfahren zuständige Behörde und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die NLStBV (Dezernat 41 Planfeststellung) ist,
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- mit den ausgelegten Planunterlagen ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde,
- über die Planunterlagen hinaus keine entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen der Behörde vorliegen bzw. die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- die Anhörung zu den veröffentlichten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG ist.

10. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau festgesetzt werden können.

11. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25.05.2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in dem o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von Planfeststellungsbehörde (NLStBV) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an die Vorhabenträgerin und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Äußerungen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite (<https://www.strassenbau.niedersachsen.de/>). Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommunikation per einfacher E-Mail nicht gesichert und daher für die Übermittlung personenbezogener Daten nicht geeignet ist. Für die Übermittlung personenbezogener Daten steht der Postweg sowie für die elektronische Erhebung von Einwendungen und elektronische Abgabe von Stellungnahmen der Zugang über das gesicherte Online-Portal der Planfeststellungsbehörde zur Verfügung.

Hannover, 14.09.2026

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Dezernat 41 Planfeststellung (Az.: 4160-31027-1-17 / A 20 BA 2)
Im Auftrage
gez. Hindahl